Anlage II.
zur Mittheilung des Senats
vom 19. März 1849.

Bericht

der

wegen Ausführung der Grundrechte des deutschen Volkes niedergesetzten Deputation.

In Bezug auf die

Grundrechte des deutschen Volks

wurde durch Beschluß des Senats und der Bürgerschaft vom 17. und 20. Jan. 1849 die jetzt berichtende Deputation niedergesetzt und ihr als Aufgabe gestellt,

> zu prüfen und darzulegen, in Ansehung welcher Punkte der grundrechtlichen Bestimmungen es nach Maßgabe derselben einer Abänderung oder Ergänzung der bei uns bestehenden Einrichtungen und Gesetze bedürfe, und in welcher Art diesem Bedürfnisse am zweckmäßigsten zu genügen sei.

In letzterer Beziehung wurde es der Deputation überlassen, da, wo etwa der Gegenstand seiner besondern Beschaffenheit nach an eine andere Deputation zur weitern Bearbeitung zu verweisen sein möchte, auf eine Andeutung des Erforderlichen sich zu beschränken.

Nach den bei Ertheilung des Auftrags vorgekommenen Verhandlungen, und da bekanntlich inzwischen die örtliche Publication der Grundrechte für den Bremischen Freistaat erfolgt ist, wobei nur die gesetzlichen Bestimmungen, welche zur Verwirklichung des einen oder des andern dieser Grundrechte erforderlich sein möchten, vorbehalten wurden, mußte die Deputation davon ausgehen, daß die Grundrechte, soweit sie nach dem Einführungsgesetze sofort in Wirksamkeit treten sollen, im Bremischen Staate unbedingt zur Richtschnur dienen müssen, und die ihr gestellte Aufgabe nicht in einer Untersuchung ihrer Zweckmäßigkeit für unsere speciellen Verhältnisse, sondern im Gegentheile nur darin bestehen könne, unsere Verhältnisse und Einrichtungen den Grundrechten anzupassen, die dazu nöthigen Vorschläge zu machen, und wo sie sich selbst dazu nicht im Stande fühle, den Weg, um zum Ziele zu gelangen, anzudeuten.

Die Grundrechte greifen tief in viele bestehende Verhältnisse ein. Zum Theil entsprechen die darin aufgestellten Grundsätze zwar den bei uns vorhandenen Einrichtungen oder setzen Institutionen voraus, deren Einführung bei uns ohnehin erfolgt sein würde, zum Theil aber wird in Folge derselben ganz Neues zu schaffen sein, und das in so umfassender Weise, daß es die gründlichste Untersuchung, die ernsteste Vorbereitung und einen bedeutenden Kraft- und Zeitaufwand erheischt, während andere Bestimmungen, welche schon jetzt in Wirksamkeit getreten sind, die schleunigste Einführung particularrechtlicher gesetzlicher Vorschriften nöthig machen, wenn nicht die größten Unzuträglichkeiten entstehen sollen.

Die Deputation hat sich daher darauf beschränkt, zunächst Letztere ins Auge zu fassen, und beehrt sich in Nachfolgendem das Resultat ihrer Arbeiten vorzulegen; für andere muß sie sich weitere Vorschläge vorbehalten, und hinsichtlich noch anderer erlaubt sie sich auf die Ueberweisung des Gegenstandes an andere Behörden zur Ueberlegung und Berichterstattung anzutragen.

Was nun die einzelnen Paragraphen der Grundrechte betrifft, und insbesondere

Art. 1. §. 1, 2 und 3

so sind zwar die beiden ersten schon jetzt ganz, und von §. 3 die Bestimmungen, daß jeder Deutsche an jedem Orte des Reichsgebiets Liegenschaften erwerben und darüber verfügen, auch das Gemeindebürgerrecht erwerben könne, in Kraft getreten; da es aber für die beiden ersten Paragraphen particularrechtlicher Bestimmungen nicht bedarf, die in den Grundrechten enthaltenen Vorschriften für den Erwerb von Liegenschaften und für die Verfügung über dieselben bei uns schon lange bestanden haben, die Bedingungen für den Aufenthalt und den Wohnsitz noch einer reichsgesetzlichen Erledigung entgegensehen, mit denselben aber die Bestimmungen für die Gewinnung des Bürgerrechts im innigsten Zusammenhange stehen, letztere ohne erstere ihre Erledigung nicht finden können, so bedarf es nach Ansicht der Deputation für jetzt und bis zu Erlassung der vorbehaltenen Reichsgesetze über den Aufenthalt und Wohnsitz über jene um so weniger weiterer gesetzlicher Vorschriften, als wir hinsichtlich der Leichtigkeit, mit welcher Fremde zur Erwerbung des Bürgerrechts zugelassen werden, gewiß hinter keinem andern deutschen Staate zurückstehen.

Auch rücksichtlich des Gewerbebetriebes bedarf es für jetzt keiner gesetzlichen Einrichtungen, denn die im §. 3 enthaltene Norm, daß jeder Deutsche an jedem Orte des Reichsgebiets jeden Nahrungszweig treiben könne, ist noch nicht in Wirksamkeit getreten, vielmehr nach dem Einführungsgesetze Art. 1 und 2 dessen verbindende Kraft ausdrücklich bis zu Erlassung eines Reichsgesetzes über den Gewerbebetrieb ausgesetzt, so daß wir füglich dieses Reichsgesetz abwarten dürfen, und das um so mehr, da der Versuch einer einseitigen Lösung dieser höchst schwierigen Aufgabe eine Erschütterung in unserem Gewerbewesen hervorbringen könnte, deren verderbliche Folgen sich gar nicht absehen lassen.

Die Deputation schlägt daher vor, es hinsichtlich des Gewerbebetriebes vorläufig beim Alten zu lassen.

Zu §. 4.

Nach §. 4. darf kein deutscher Staat zwischen seinen Angehörigen und andern Deutschen einen Unterschied im bürgerlichen, peinlichen und Proceßrechte machen, welcher die Letzteren als Ausländer zurücksetzt.

Der Deputation ist keine Vorschrift des Bremischen bürgerlichen und peinlichen Rechts bekannt, welche eine solche Zurücksetzung enthielte; nur im Proceßrechte könnte es zweifelhaft sein, ob nicht die in manchen Fällen erforderlichen Cautionen, sowie einige der Vorschriften der Gerichtsordnung §. 336 und folgende über Arreste als eine solche Zurücksetzung angesehen werden könnten, weshalb sie vorschlägt, nach Maßgabe der Unter-Anlage A. eine jedenfalls allen Anforderungen genügende Gleichstellung gesetzlich festzusetzen.

Bei dieser Gelegenheit und in Bezug auf die §§. 340 c und 341 c der Gerichtsordnung ist aber wieder die Unzweckmäßigkeit der engen Begränzung des Gerichtsstandes des Arrestes für einen Handelsplatz wie Bremen zur Sprache gekommen, und schien es der Deputation nach reiflicher Erwägung endlich an der Zeit zu sein, bei der jetzigen Veranlassung einem lange gefühlten Bedürfnisse abzuhelfen und nach dem Vorgange anderer Staaten dem altgermanischen Principe gemäß dem Gerichtsstande des Arrestes eine größere Ausdehnung zu geben, und daher, wie in der Unter-Anlage A. vorgeschlagen worden, die einschlagenden Paragraphen der Gerichtsordnung abzuändern.

Bei allen diesen Vorschlägen ist die Deputation übrigens davon ausgegangen, daß eine Unterscheidung zwischen Deutschen und Nichtdeutschen für Bremen eben so wenig passend sei, wie eine solche zwischen Bremischen Staatsgenossen und anderen Deutschen zulässig ist: werden Alle in jeder Hinsicht gleich gestellt, legt man kein Gewicht darauf, ob Jemand ein Bremer ist, oder nicht, sondern bloß darauf, ob er dem Gerichtsbezirke, worin geklagt wird, angehört, und was die Sicherstellung der einen oder der andern Partei erheischt, so ist eine völlige Rechtsgleichheit vorhanden, und von einer Zurücksetzung kann keine Rede sein.

Wegen §. 4 proponirt die Deputation daher den Gesetzesentwurf Unter-Anlage A.

Zu §. 5.

Die Aufhebung der Strafen des bürgerlichen Todes betreffend, bedarf es keiner weiteren Verfügungen, da diese Strafe bei uns unbekannt ist. Eine sorgfältige Prüfung erheischte dagegen der

§. 6.

bestimmend,

die Auswanderungsfreiheit ist von Staatswegen nicht beschränkt; Abzugsgelder dürfen nicht erhoben werden.

Zwar war dieses mit der Bestimmung wegen der Abzugsgelder nicht nöthig, da diese jetzt hinsichtlich der Auswandernden gänzlich aufgehoben sind, der Abschoß aber bei uns nur noch gegen die wenigen Staaten, welche keine Reciprocität gewähren, in höchst seltenen Fällen in Anwendung kommen kann; desto tiefer aber greift die in den Grundrechten aufgenommene, von Staatswegen nicht zu beschränkende Auswanderungsfreiheit ein.

Denn unverkennbar führt dieses Grundrecht, sowie es ausnahmslos hingestellt ist, so lange manche Härten mit sich, als die einzelnen Staaten genöthigt sind, eine bestimmte Anzahl Soldaten als Bundescontingent zu stellen, zugleich aber die Stellvertretung nach §. 7 nicht wieder eingeführt werden darf. Denn bei unsern Verhältnissen, welche es mit sich bringen, daß ein großer Theil der männlichen Jugend sich auswärts weiter ausbildet, oder dort sein Fortkommen sucht, werden viele junge Leute von dieser Auswanderungsfreiheit Gebrauch machen, und dieses zu thun kaum vermeiden können, sobald sie zur persönlichen Leistung der Militairpflicht herbeigezogen werden sollen, indem sonst ihre ganze geschäftliche Laufbahn unterbrochen und vielleicht ganz zerstört werden würde.

Brauchten wir nicht eine bestimmte Anzahl zu stellen, oder wäre Stellvertretung auch für die Zukunft erlaubt, so würde die Auswanderung entweder keinem Andern schaden, oder sie unterbliebe ganz, da die Auswandernden meistens zu den Bemittelten gehören, welche lieber einen Stellvertreter stellen, als ihr Bürgerrecht aufgeben würden: so aber wandern sie aus, und davon ist die nothwendige Folge, daß Andere, welche sonst frei sein würden, zum Militairdienste herangezogen werden müssen, so daß die Militairpflicht für diejenigen, welche ihr Beruf an Deutschland fesselt, oder denen die Mittel zur Auswanderung fehlen, viel schwerer werden muß, als es sonst der Fall sein würde, ja es wäre nicht unmöglich, daß bei der großen Menge junger Leute, deren Verhältnisse zur Auswanderung Anlaß geben können, die Nothwendigkeit sich ergäbe, noch einen weitern Jahrgang eintreten zu lassen.

Die Deputation hielt es daher für nöthig, den eigentlichen Sinn der freilich an sich anscheinend sehr klaren Vorschrift möglichst zu ermitteln, und hat dadurch die Ueberzeugung gewonnen, „daß die Militairpflicht an sich der Auswanderung nicht entgegen steht."

Nicht nur ergiebt sich dieses nach den stenographischen Protocollen aus den Verhandlungen der Nationalversammlung über diesen §., insbesondere aus der Erklärung der Berichterstatter (s. stenographische Protocolle S. 684, 1057, 1073), sondern auch daraus, daß mehrere Amendements, welche die Militairpflicht vorzubehalten bezweckten, von der Nationalversammlung nicht berücksichtigt, vielmehr der Satz, sowie er sich im §. 6 der Grundrechte findet, angenommen wurde, so daß die Militairpflicht als ein Hinderniß der Auswanderung nicht angesehen werden kann, sofern nicht etwa besondere, dem Staate gegenüber bereits übernommene oder angelobte Verpflichtungen, z. B. ein übernommenes Staatsamt, der bereits geleistete Fahneneid u. s. w., besondere Verpflichtungen auferlegen, welche natürlich nicht einseitig gelöst werden können und nicht gelöst werden dürfen, wenn nicht die verderblichsten Folgen eintreten, namentlich die bewaffnete Macht ihrer Auflösung geradezu entgegen geführt werden soll.

Wenn also die Auswanderung an sich unbeschränkt zuzulassen ist, ihr namentlich die Militairpflichtigkeit, abgesehen vom Fahneneide, nicht entgegensteht, so bedarf es nur noch der Einführung der erforderlichen Ordnungsmaßregeln und Feststellung der gesetzlichen Folgen der Auswanderung in Bezug auf den Bremischen Freistaat, und beehrt sich die Deputation in Unter-Anlage B. dazu ihre unmaßgeblichen Vorschläge zu machen.

Zu Art. 2. §. 7.

sind für Bremen keine weiteren gesetzlichen Vorschriften erforderlich, da eine Collision unserer Gesetze mit den Grundrechten nicht vorhanden, und auch die Stellvertretung für die Zukunft durch die neuesten Beschlüsse des Senats und der Bürgerschaft bekanntlich schon ausgeschlossen ist, in dieser Hinsicht also die Bremische Particulargesetzgebung mit den Grundrechten in Harmonie steht.

§. 8

von der Freiheit der Person handelnd, erheischt eine Veränderung in unserer Gesetzgebung und unseren Einrichtungen, namentlich die vollständige Trennung der Justiz von der Verwaltung, die Einführung eines vollständigen Criminal- und Polizeigesetzbuches und die Ausdehnung der Competenz der gerichtlichen Behörden.

Die ersteren beiden Gegenstände erfordern große und zeitraubende Vorbereitungen, und wird man daher nicht umhin können, bis zu deren Beendigung den Gerichten selbst es zu überlassen, das bestehende Recht den Grundrechten zu accommodiren; nur würde festzusetzen sein, daß die Gerichte statt auf die durch §. 9 aufgehobene Todesstrafe auf eine angemessene Freiheitsstrafe zu erkennen haben.

Hinsichtlich der Competenz der Gerichte aber sind vorläufige gesetzliche Anordnungen durchaus nöthig. Denn da die bremischen Criminalbehörden nach dem bestehenden Rechte nur dann einschreiten können, wenn es sich um Bestrafung begangener Vergehen und Verbrechen handelt, folglich auch nur in solchen Fällen eine Verhaftung verhängen oder verlängern, und die Polizeibehörden nach diesem Grundrechte nur bis zum andern Tage die Verwahrung eines Angehaltenen verordnen können, so träte, wenn hier nicht die Gesetzgebung sofort einschritte, offenbar ein ganz unleidlicher, die öffentliche Sicherheit aufs Höchste gefährdender Zustand ein, und trägt daher die Deputation, da der §. 8 schon jetzt zur Ausführung kommen soll, auf die vorläufige Erlassung der in der Unter-Anlage C enthaltenen gesetzlichen Bestimmungen an, um den gedachten Uebelständen möglichst zu begegnen, und wird sich erlauben, auf das weiter Erforderliche bei Art. 9 zurückzukommen.

Aehnlich verhält es sich mit

§. 10

die Unverletzlichkeit der Wohnung betreffend. Vorläufige gesetzliche Vorschriften sind hier um so mehr nothwendig, als sie für Haussuchungen sub 3 ausdrücklich vorausgesetzt werden, um auf der einen Seite nicht die Behörden gänzlich zu lähmen und die größte Rechtsunsicherheit eintreten zu lassen, auf der andern Seite aber den Bürger vor Belästigungen zu sichern, welche nicht durch die höchsten Staatszwecke gerechtfertigt werden.

So ist denn eine genaue Festsetzung der Grenzen und der unter allen Umständen zu beobachtenden Formen durchaus nothwendig, und beehrt sich daher die Deputation, dahin zielende gesetzliche Vorschriften in der Unter-Anlage D diesem Berichte beizufügen.

Zu

§. 11

die Beschlagnahme von Briefen und Papieren betreffend, scheint es besonderer gesetzlicher Bestimmungen nicht zu bedürfen, dagegen werden zu

§. 12

wegen der hinsichtlich des Briefgeheimnisses vorbehaltenen nothwendigen Beschränkungen solche nicht zu entbehren sein, und wird die Deputation daher unten bei Art. 9 hierauf zurückkommen.

Art. 4. §. 13

von der auch bei uns grundrechtlich garantirten Preßfreiheit handelnd, bedarf in doppelter Hinsicht der Berücksichtigung der Gesetzgebung. Denn, wenn darnach auch die Preßfreiheit auf keine Weise, namentlich nicht durch Staatsauflagen beschränkt werden soll, wovon in Bremen überhaupt nie die Rede gewesen ist, so fragt es sich doch,

ob und wie weit eine Berücksichtigung der Staatscasse, wodurch eine Unterdrückung oder Beschränkung der Preßfreiheit weder bezweckt noch bewirkt wird, insbesondere hinsichtlich der Inserate, fernerhin Statt finden dürfe, und eventuell, welche Einrichtungen dieserhalb zu treffen seien,

in welcher Hinsicht die jetzt berichtende Deputation sich erlaubt, auf den von einer andern Deputation erstatteten, unter dem 31. Januar 1849 abgedruckten Bericht zu verweisen.

Schon dort ist diese Frage aufgeworfen worden, und da jene Deputation diesen wichtigen Gegenstand gewiß schon einer sorgfältigen Prüfung unterzogen haben wird, obgleich ihr Commissorium sich direct nicht darauf bezog, so giebt die jetzt berichtende Deputation anheim,

> den gedachten Gegenstand in der oben erwähnten Beziehung zur Berathung und Berichterstattung an die durch Beschluß vom 5. Decbr., 23. Decbr. und 30. Decbr. 1848 niedergesetzte Deputation zu verweisen.

Der nämliche Artikel verlangt die Entscheidung von Preßvergehen, welche von Amtswegen verfolgt werden, durch Schwurgerichte, und stellt ein Reichspreßgesetz in Aussicht.

Da auch dieses Gegenstandes wegen bereits am 20. Octbr., 8. und 14. Nov. 1848 eine Deputation niedergesetzt worden ist, deren Arbeiten dem Vernehmen nach schon weit vorgerückt sind, so wird das Weitere abzuwarten sein.

Art. 5. §. 14 bis 21

handelt von der Glaubens- und Gewissensfreiheit und den damit verknüpften Folgen.

Die meisten der hier aufgestellten Grundsätze, selbst diejenigen, deren Einführung noch ausgesetzt ist, hatten schon lange in Bremen practische Geltung, und bedarf es daher in dieser Hinsicht, abgesehen vom §. 14, 16, 17 und 20 nur weniger gesetzlicher Verfügungen.

Dieses scheint aber allerdings der Fall zu sein bei

§. 14.

indem hier vorgeschrieben ist, daß Niemand verpflichtet sei, seine religiöse Ueberzeugung zu offenbaren, womit die in der Gerichts-Ordnung §. 217 vorgeschriebene, an jeden Zeugen vor seiner Beeidigung zu richtende Frage nach seiner Religion in Widerspruch stehend erachtet werden könnte, weshalb die Deputation um so mehr die Aufhebung dieser Vorschrift anheim giebt, als nach der in §. 19 der Grundrechte vorgeschriebenen, ausschließlich und ohne alle Rücksicht auf die Religionspartei, zu welcher der Zeuge sich bekennt, zu gebrauchenden Eidesformel, diese Frage, welche überhaupt nur beim Zeugeneide, nicht bei andern Eiden vorkommt, entbehrlich zu sein scheint, und giebt daher eine Aenderung des §. 217 der Gerichts-Ordnung, wie sie in Unter-Anlage A. enthalten ist, anheim.

Viel weiter greifend ist dagegen der

§. 16.

indem derselbe vorschreibt,

> daß durch das religiöse Bekenntniß der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte weder bedingt noch beschränkt wird,

dagegen aber auch

> den staatsbürgerlichen Pflichten keinen Abbruch thun darf.

Es ist hiernach klar, daß bei der schon vorhandenen völligen Gleichstellung aller christlichen Religionsgenossen, es nur noch einer solchen für die Juden bedarf, diese aber auch unvermeidlich ist.

Die Deputation hält daher dafür, daß zur Vermeidung aller Mißverständnisse und Differenzen dieses ausdrücklich gesetzlich auszusprechen sei, und legt daher in der Unter-Anlage E. einen Gesetzesentwurf vor, worin diese völlige Gleichstellung der Juden mit den Christen enthalten ist, womit sie nur die vorgeschlagenen Ordnungsmaßregeln und Verfügungen zu verbinden, anheim giebt, da erstere unerläßlich erscheinen, und letztere nur dazu dienen können, auf der einen Seite jede Zurücksetzung, auf der andern aber auch jede Bevorzugung zu verhindern.

Bei der hohen Wichtigkeit des

§. 20,

> welcher die bürgerliche Gültigkeit der Ehe nur von der Vollziehung des Civilacts abhängig macht, und zugleich vorschreibt, daß die Religionsverschiedenheit kein bürgerliches Ehehinderniß sei,

und da dieser §. noch nicht in Wirksamkeit getreten ist, für die schleunige Einführung dieser Vorschriften in Bremen auch offenbar kein practisches Bedürfniß vorliegt, muß die Deputation sich vorbehalten, in einem weiteren Berichte auf diesen §. wie auf §. 17, der den Religionsgesellschaften die selbstständige Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten einräumt, sie aber den Staatsgesetzen unterwirft, zurückzukommen.

Wegen

§. 21,

die Führung der Standesbücher durch die bürgerlichen Behörden betreffend, bedarf es für uns keiner gesetzlichen Vorschriften, da wir bekanntlich die französische Civilstands-Einrichtung in ihren wesentlichen Theilen beibehalten haben, und auch da, wo die Standesbücher noch von den Predigern geführt werden, dieses von ihnen nicht als kirchlichen Behörden geschieht.

Art. 6. §. 22 bis 28

handelt von der Lehrfreiheit und von dem Unterrichts- und Erziehungswesen, und ist nur zum Theile schon jetzt in Kraft getreten, indem es für mehrere darunter begriffene Bestimmungen des Einschreitens der Particulargesetzgebung bedarf, um sie vollständig ins Leben treten zu lassen.

Im Allgemeinen ist in Bremen wenigstens insofern für den Schulunterricht gesorgt, daß Jedem die Mittel gegeben sind, den Seinigen den nöthigen Unterricht zu verschaffen, auch ist hier die Lehrfreiheit nie in der Art beschränkt gewesen, daß das Eine oder das Andere ein schleuniges Eingreifen der Gesetzgebung erheischte. Ueberdies ist der Gegenstand sehr umfassend und tief eingreifend, seine Bearbeitung erheischt nicht nur Muße und Zeit, sondern setzt auch besondere Sachkunde voraus, welche schon bei der Zusammensetzung derjenigen Behörde, welcher die Bearbeitung übertragen wird, ins Auge zu fassen ist, und da dieses bei der Erwählung derjenigen Deputation, welcher nach dem mit der Verfassung angenommenen Gesetze über Deputationen die Leitung des Schulwesens übertragen werden soll, Berücksichtigung finden wird, so dürfte eine der ersten Aufgaben dieser Deputation die Realisirung der in Art. 6 aufgestellten Grundsätze sein, bis dahin aber die Sache auf sich beruhen bleiben können.

Dieses gilt selbst von dem schon in Kraft getretenen §. 24, denn wenn demselben zufolge auch jedem Deutschen, der seine Befähigung den Behörden nachweist, frei stehen soll, Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu gründen, zu leiten und an solchen Unterricht zu ertheilen, so hängt doch dieser §. so innig mit den Bestimmungen über den Aufenthalt und Wohnsitz und mit dem ganzen Organismus des Unterrichts- und Schulwesens zusammen, daß die Bestimmungen für das Eine und für das Andere Hand in Hand gehen müssen, daher um so füglicher das Weitere abgewartet werden kann, als kein Bedürfniß zu einem vorzeitigen Eingreifen für uns vorliegen dürfte, und Fremde leicht die Erlaubniß zur Unterrichts-Ertheilung erhalten.

Die berichtende Deputation giebt diesemnach anheim:

die Vorbereitungen zur Ausführung des Art. 6 bis zur Einsetzung der Schul-Deputation aufzuschieben, und sodann Letztere mit der erforderlichen Berichterstattung zu beauftragen.

Der das Vereins- und Versammlungsrecht gewährleistende

Art. 7. §. 29 bis 31

stimmt mit der bremischen Verfassung überein, und hat der Deputation keinen Anlaß zu besonderen Vorschlägen gegeben.

Art. 8. §. 32 bis 40

enthält ausführliche Bestimmungen über das Eigenthum und dessen Beschränkungen, welche Letztere zum Theil schon aufgehoben sind, zum Theil durch die Particular-Gesetzgebung aufgehoben werden sollen.

Für Bremen bedarf es hinsichtlich mehrerer derselben keiner gesetzlichen Bestimmungen, indem dafür entweder schon früher gesorgt ist, wie zu §. 32 für ein genügendes Expropriationsgesetz, oder es an einem Objecte fehlt, wie hinsichtlich der im §. 34, 35 und §. 38 im zweiten Absatze gedachten Verhältnisse, oder endlich, wie bei der im §. 40 gedachten Strafe der Vermögenseinziehung, dergleichen hier überall nicht besteht.

Hinsichtlich anderer bedarf es dagegen allerdings des Einschreitens der Particular-Gesetzgebung, und dieses namentlich wegen des in

§. 33.

aufgestellten unbedingten Grundsatzes

der Theilbarkeit des Grundbesitzes unter Lebenden und von Todeswegen,

der für unsere ländlichen Verhältnisse von der größten Wichtigkeit ist, und dessen Durchführung daher die umsichtigste Behandlung erheischt.

Der Grundsatz selbst ist zwar unantastbar, allein durch die Uebergangsgesetze muß dafür gesorgt werden, daß die Folgen nicht weiter gehen, als der Grundsatz selbst mit sich bringt, namentlich erheischen die schweren, auf dem ländlichen Grundbesitze haftenden Lasten, mit denen das Wohl und Wehe des ganzen Landes zusammenhängt, die sorgfältigste Berücksichtigung, weshalb anheim gegeben wird,

mit der Prüfung dieses Gegenstandes und mit der Berichterstattung über denselben eine besondere Deputation zu beauftragen.

Da auch durch

§. 38.

die Aufhebung der Familienfideicommisse ausgesprochen worden ist, und daher wegen der freilich wenigen im bremischen Staate etwa vorhandenen Familienfideicommisse gesetzliche Normen nöthig sind, so dürfte es angemessen sein, der nämlichen Deputation die Berücksichtigung dieses Gegenstandes zu empfehlen.

In

§. 36.

ist die Ablösbarkeit aller auf Grund und Boden haftenden Abgaben und Leistungen, worunter selbstredend die auf dem Grundbesitze ruhenden Dorf-, Deich-, Landes-, Kirchen- und Schullasten nicht begriffen sind, in

§. 37.

die Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden u. s. w. und in

§. 39.

die Aufhebung des Lehnsverbandes ausgesprochen, so daß es auch hier der nöthigen, der Gesetzgebung der einzelnen Staaten überlassenen Normen bedarf.

Da indessen über diese Gegenstände dem Senat und der Bürgerschaft bereits Gesetzes-Vorschläge vorliegen, so genügt hier eine Hinweisung auf dieselben, und mag endlich zu

§. 33.

nur noch erwähnt werden, daß es für Bremen an einer genügenden Veranlassung zu fehlen scheint, von der vorbehaltenen Befugniß — für die todte Hand Beschränkungen des Rechts, Liegenschaften zu erwerben und über sie zu verfügen, einzuführen — Gebrauch zu machen, da die bestehenden Vorschriften über die Nothwendigkeit der Erwirkung von Veräußerungs-Decreten auf der einen Seite ausreichen dürften, und auf der andern Seite, soviel bekannt, zu keinen Beschwerden Anlaß gegeben haben.

Art. 9. §. 41. bis 50.

von der richterlichen Gewalt, der Rechtspflege, der Stellung der Richter, dem Gerichtsverfahren, der Trennung der Rechtspflege und Verwaltung und der Vollziehung rechtskräftiger Urtheile handelnd, stimmt im Wesentlichen mit der Verfassung des Bremischen Freistaates überein, namentlich ist durch letztere bereits die Selbstständigkeit der Gerichte und die Unabsetzbarkeit der Richter außer durch Urtheil und Recht, sowie die Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung, wie es in den §§. 42, 44 und 48 der Grundrechte vorgeschrieben ist, bereits festgestellt, und wird namentlich Letzteres für die Stadt verwirklicht, sowie die Bremische Verfassung in Wirksamkeit tritt.

In andern Beziehungen, z. B. wegen des bei uns unbekannten privilegirten Gerichtsstandes wird es keiner gesetzlichen Vorschriften bedürfen, wohl aber wegen der vollständigen Organisation der Gerichte, wegen Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung bei den Aemtern Vegesack und Bremerhaven, und insbesondere wegen Einführung der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit bei allen Gerichten, wegen des Anklage-

processes, der Schwurgerichte, und wegen Ersatz für die aufzuhebende Verwaltungsrechtspflege und Strafgerichtsbarkeit der Polizei.

Zu allen diesen Einrichtungen sind sehr umfassende Arbeiten nöthig, und zwar wird zur Durchführung dieser Grundsätze nicht blos eine neue Gerichtsordnung für die Civil-, Criminal- und Polizeirechtspflege eingeführt werden müssen, sondern es wird auch kaum möglich sein, für Criminal- und Polizeisachen ein anderes Verfahren eintreten zu lassen, so lange es an einem Criminal- und Polizeigesetzbuche mangelt, woran es bei uns zur Zeit noch fehlt.

Die berichtende Deputation muß daher anheim geben, zur Ueberlegung und Berichterstattung wegen des nach Art. 9 der Grundrechte und nach §. 12 Erforderlichen das Geeignete anzuordnen, wobei sie sich zu bemerken erlaubt, daß dem Vernehmen nach die Deputation zur Revision der Gerichtsordnung sich bereits mit der Ueberlegung wegen Einführung der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens bei den Civilgerichten beschäftigt hat, daß wegen Entwerfung eines Criminalgesetzbuches am 3. Mai 1844 eine Deputation niedergesetzt worden ist, und daß wegen Einrichtung von Geschwornengerichten zufolge der Beschlüsse vom 20. October, 8. November und 14. November 1848 eine Deputation besteht, welche diesen Gegenstand schon näher ins Auge gefaßt haben dürfte.

Indem die Deputation hiermit ihren vorläufigen Bericht beschließt, stellt sie die weitere Entscheidung ihren geehrten Committenten anheim.

Bremen, den 17. März 1849.

H. G. Heineken. F. Donandt.

Unter-Anlage A
zur Anlage II. der Mittheilung des Senats vom 19. März 1849.

Die Bestimmungen der §§. 107, 217, 312, 336, 337, 338, 339, 340, 341, 342, 343, 402, 405, 418, 422, 556, 585 und 589 der am 9. Novbr. 1820 publicirten Gerichtsordnung der freien Hansestadt Bremen sind aufgehoben, und treten statt derselben die nachstehenden Vorschriften und Zusätze mit Publication dieser Verordnung in Kraft.

§. 107.

Erhellt nach dem Ermessen des Gerichts die Echtheit einer Vollmacht nicht genügend, so ist dieselbe gerichtlich oder notariell zu beglaubigen.

§. 217.

Jeder Zeuge wird in Gegenwart der erschienenen Parteien über seine Confirmation vernommen und, falls er eidesfähig ist, nach vorgängiger Warnung vor dem Meineid beeidigt.

Die Unterlassung der Beeidigung hat die Nichtigkeit des Zeugenverhörs zur Folge, wenn nicht etwa die Parteien einstimmig den Eid erlassen, wozu sie, sofern kein öffentliches Interesse in Frage steht, befugt sind.

§. 312.

Zu den Kosten, welche ersetzt werden, gehören außer den durch die Taxordnung bestimmten Gebühren der Canzlei, der Sachführer und Gerichtsboten, auch die für Uebersetzungen, Beglaubigung von Vollmachten, wo solche erforderlich ist, und sonst nothwendig gewesenen Auslagen.

In geringfügigen Sachen (§. 67) werden die Gebühren der Sachführer vom Gegner nicht erstattet, ausgenommen bei Sachen, in welchen ein Angehöriger eines andern Gerichtsbezirks einen Bremischen Sachführer bevollmächtigt hat, oder einer Partei ein Sachführer vom Gerichte bestellt ist. In diesen Fällen stehen dem Gegner gleiche Rechte zu.

§. 336.

Jeder Arrest, welcher nicht etwa bloß die Sicherung einer auswärtigen Rechtsverfolgung bezweckt, wird von dem in der Hauptsache zuständigen Gericht oder dessen Vorsitzer verfügt. Doch können die Aemter Vegesack und Bremerhaven innerhalb ihrer Bezirke auch da, wo sie für die Hauptsache nicht zuständig sind, Arreste anlegen, die aber in solchem Fall bei dem zuständigen Gericht prosequirt werden müssen.

§. 337.

Jede Arrestverhängung geschieht, wenn deshalb auch Nichts angeführt ist, auf Gefahr und Kosten des Impetranten.

§. 338.

Der Impetrant hat, wenn nach dem Ermessen des Arrestertheilers oder des Gerichts die Sicherheit des Impetraten oder des Adcitaten es erheischt, wegen aller den Letzteren aus dem Arreste etwa erwachsenden Schäden und Kosten, sowie wegen Fortsetzung des Arrestverfahrens Sicherheit zu leisten.

§. 339.

Ein Arrest kann verhängt werden, wenn ohne denselben dem Nachsuchenden sein Recht gefährdet oder ihm die Rechtsverfolgung erschwert werden würde, und wenn zugleich auf Verlangen des Arrestertheilers oder des Gerichts dieses, sowie der Anspruch an den Impetraten, bescheinigt oder sonst glaubhaft gemacht wird.

Unter diesen Umständen kann auch ein Arrest erkannt werden, wenn der Impetrant selbst den Gegenstand des Arrestes unter sich hat.

§. 340.

Der Arrest begründet den Gerichtsstand für die Hauptsache, zu deren Sicherung er erkannt ist, wenn der Proceß darüber nicht bereits bei einem andern Gerichte anhängig ist.

§. 341.

Der Gerichtsstand des Vertrags ist namentlich hier begründet,

a) wenn hier eine persönliche Verbindlichkeit ihr Dasein erlangt hat, insofern nicht ein anderer Ort zur Erfüllung der Verbindlichkeit bestimmt ist;

b) wenn die Verbindlichkeit hier oder an jedem Ort, wo der Gläubiger den Schuldner oder seine Güter treffen werde, zu erfüllen ist;

c) wenn von hier aus direct oder indirect Gelder, Waaren oder sonstige Gegenstände in die Fremde verschickt sind, und dagegen die Zahlung oder sonstige Gegenleistung ganz oder theilweise nicht zurückerfolgt ist.

§. 402.

Personen, welche nicht dem Bezirk des Gerichts, bei welchem die Klage erhoben wird, angehören, haben als Kläger Sicherheit für die Gerichtskosten und für die Fortsetzung des Rechtsstreits zu leisten.

§. 405.

Angehörige desselben Gerichtsbezirks sind, wenn sie als Kläger auftreten, nur dann zur Sicherheitsleistung für die Gerichtskosten verbunden, wenn ihre Vermögensumstände befürchten lassen, daß sie die Kosten, deren Ersatz ihnen auferlegt werden möchte, nicht würden bezahlen können.

§. 418.

Diese Deposition findet, wenn der Kläger demselben Gerichtsbezirk angehört, nur dann Statt, wenn dessen Vermögensumstände befürchten lassen, daß er zur Befriedigung des Beklagten wegen der Wiederklage nicht im Stande sein würde.

§. 422.

Angehörige desselben Gerichtsbezirks sind zur Leistung dieser Caution nur dann verbunden, wenn sie der Flucht verdächtig sind oder aus dem Gerichtsbezirke wegziehen wollen.

§. 556.

Unter der Verurtheilung in die Gerichtskosten sind keine Advocaturkosten mitbegriffen. Doch ist das Gericht befugt, hiervon bei Armensachen, oder wenn der eine Theil als Angehöriger eines andern Gerichtsbezirks eines Sachführers nicht wohl entbehren konnte, eine Ausnahme eintreten zu lassen.

§. 585.

In den unter den §§. 582 bis 584 erwähnten Fällen wird zur Entscheidung gegen den Inculpaten in Betreff der Schuld selbst die Uebereinstimmung von wenigstens zwei Dritteln der zum Erkenntnisse mitwirkenden Mitglieder des Gerichts erfordert.

Ueber das Maß der Strafe dagegen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit.

§. 589.

In den Fällen, wo nach den bisherigen Gesetzen die Todesstrafe auszusprechen gewesen wäre, haben die Gerichte künftig auf eine Freiheitsstrafe von angemessener Dauer zu erkennen.

§. 589 a.

Wird auf lebenslängliche Freiheitsstrafe erkannt, so ist dem Verurtheilten, welcher keinen Vertheidiger hat, ein Solcher vom Criminalgericht zu bestellen.

Der Vertheidiger, er mag nun vom Gerichte bestellt oder von dem Verurtheilten gewählt sein, ist in diesem Falle verpflichtet, die Berufung an das Oberapellationsgericht einzulegen und eine Vertheidigungsschrift zu den Acten zu liefern.

Motive.

Bei der Entwerfung der vorstehenden Bestimmungen in Unter-Anlage **A.** ist die berichtende Deputation davon ausgegangen, daß bei der nahe bevorstehenden Reorganisation unsers Gerichtsverfahrens und um den in dieser Hinsicht zu fassenden Beschlüssen nicht vorzugreifen, man sich für jetzt nur darauf zu beschränken habe, diejenigen Vorschriften, welche als mit den Grundrechten nicht in Harmonie stehend erachtet werden könnten, soweit zu modificiren, als zur Herstellung dieser Uebereinstimmung nöthig ist, und nur dann eine Veränderung vorzuschlagen, wenn die bisherige Fassung eine Verdeutlichung zu bedürfen schien.

Bloß bei dem Titel „von Arresten" ist die Deputation aus den in dem Hauptberichte bemerkten Gründen weiter gegangen, und schlägt hier die Einführung des Gerichtsstandes des Arrestes vor. In Folge dessen, und um eine völlige Gleichstellung Aller, welche bei uns Recht suchen oder Recht zu nehmen haben, zu bewirken, war nicht bloß eine Veränderung mehrerer §§., sondern auch die Weglassung anderer nöthig, und bemerkt die Deputation in dieser Hinsicht nur noch im Allgemeinen, daß die gedachte Gleichstellung schon dadurch bewirkt wird, wenn bei der Verpflichtung zur Cautionsleistung nicht die Eigenschaft eines Einheimischen oder eines Fremden, sondern, abgesehen von den sonstigen Erfordernissen, lediglich der Umstand entscheidet, ob derjenige, von welchem Caution verlangt wird, dem Bezirke des Gerichts, bei welchem die Sache anhängig ist oder anhängig gemacht werden soll, angehört oder nicht, so daß z. B. ein Vegesacker, der beim Untergerichte klagt, eben sowohl zur Cautionsleistung verbunden ist, wie ein dem Bremischen Staate gar nicht Angehörender, und also auch ein in der Stadt Bremen Wohnender, wenn er beim Amte Vegesack klagt, die Caution zu leisten hat.

Eine solche Vorschrift führt zwar in einzelnen Fällen eine kleine Belästigung mit sich; diese ist aber in der That sehr gering und ganz unvermeidlich, wenn jede Zurücksetzung des Nichtbremers wirklich beseitigt werden soll.

Was speciell das Arrestverfahren betrifft, so finden sich in der Gerichtsordnung mehrere Bestimmungen, welche den Bremer günstiger stellen als den Nichtbremer, namentlich in §. 337 und 343, welche daher resp. modificirt und ganz beseitigt werden mußten.

Dagegen schlägt die Deputation in dem neuen Paragraphen vor, die Zulässigkeit des Arrestes lediglich davon abhangen zu lassen, ob ohne denselben die Rechte des Nachsuchenden gefährdet oder die Rechtsverfolgung erschwert werden würde, und da dieses nicht blos dann der Fall ist, wenn ohne denselben die Realisirung eines Anspruchs im Gerichtsstande des Vertrags unthunlich oder doch schwieriger sein würde, auch in den im bisherigen §. 342 erwähnten Fällen ohne einen Arrest eine solche Gefährdung oder Erschwerung eintritt, mithin schon aus diesem Grunde der Arrest zulässig ist, und unter diesen Umständen das Nämliche von §. 343 gilt, so haben die §§. 338, 342 und 343 weggelassen werden können und müssen, und hätte aus dem nämlichen Grunde der §. 340 wegfallen können, wenn sich dessen Beibehaltung nicht aus einem andern Grunde empfähle.

Es lassen sich nämlich sehr wohl Fälle denken und kommen auch täglich vor, daß hier als im Gerichtsstand des Vertrags auch ohne einen vorgängigen Arrest eine Klage gegen solche Personen erhoben wird, die persönlich unserm Gerichtszwange an sich nicht unterworfen sind, z. B. wenn der Beklagte persönlich hier anwesend ist und persönlich geladen wird. In solchen und andern Fällen wird häufig über die Begründung des Gerichtsstandes des Vertrags gestritten, und um solche Differenzen möglichst abzuschneiden, empfiehlt sich die Beibehaltung der Vorschriften des §. 340, weshalb die Deputation ihn als §. 341 wieder aufgenommen und nur sub c solche Modificationen vorgeschlagen hat, welche dazu dienen werden, etwanige Zweifel über die eigentliche Absicht möglichst zu beseitigen.

Dagegen kann der §. 341 der jetzigen Gerichtsordnung wegfallen, sobald schon der Arrest den Gerichtsstand begründet, da dieser §. nicht so sehr den Zweck hatte, festzustellen, ob und wann ein Arrest stattnehmig sei, wie den Zweck, die Competenz der hiesigen Gerichte für die im §. 341 gedachten Fälle festzustellen, unsere Gerichte aber künftig schon in Folge des Arrestes competent sein werden, im Uebrigen aber die Bestimmungen sub a, b und c unter den neuen §. 339 fallen.

Der bisherige §. 339 der Gerichtsordnung, demzufolge der Arrest kein Vorzugsrecht ertheilt, mußte hier wegfallen, da dieser Satz in solcher Allgemeinheit nach §. 134 c der Erbe- und Handfestenordnung nicht mehr ganz richtig ist. Er kann auch ganz füglich wegbleiben, weil er im Uebrigen eine Selbstfolge der Vorschriften der Erbe- und Handfestenordnung ist.

Hiernach würden also die jetzigen §§. 336 bis 343 incl. der Gerichtsordnung ganz wegfallen, und an deren Stelle die neuen §§. 336 bis 341 incl. der Unt.-Anl. A treten, der §. 344 und die weiteren Bestimmungen des dreizehnten Titels der Gerichtsordnung aber ganz unverändert wie bisher bleiben.

Durch die bremische Verfassung ist gleich wie in den Grundrechten des deutschen Volks die Todesstrafe, ausgenommen in den Fällen, wo das Kriegsrecht sie vorschreibt oder das Seerecht im Falle einer Meuterei sie zuläßt, definitiv abgeschafft, weshalb es keiner besonderen Gesetzesvorschriften in dieser Hinsicht bedarf. Da aber die Gerichte autorisirt werden müssen, statt der abgeschafften Todesstrafe auf eine angemessene Freiheitsstrafe zu erkennen, und die §§. 585 und 589 der Gerichtsordnung wegen der darin erwähnten Todesstrafe ohnehin einer Abänderung bedürfen, so schlägt die Deputation vor, diese §§. zweckmäßig abzuändern und zugleich hier die Bestimmung wegen Substituirung einer anderen Strafart einzuschalten, wobei es sich empfiehlt, die dem Gerichte und dem Vertheidiger für den Fall einer erkannten lebenslänglichen Freiheitsstrafe, als des äußersten Surrogats für die Todesstrafe zu übertragen.

Diesemnach stellt die Deputation anheim, statt der im Eingange des Gesetzesvorschlags Anl. A aufgeführten und zu beseitigenden Bestimmungen den in Unt.-Anl. A aufgenommenen neuen Vorschlägen Gesetzeskraft zu verleihen, im Uebrigen aber die Bestimmungen der Gerichtsordnung für jetzt unberührt zu lassen.

Unter-Anlage B
zu Anlage II
der Mittheilung des Senats
vom 19. März 1849.

Gesetz

die Auswanderungsfreiheit betreffend.

Für die Ausführung des §. 6 der Grundrechte des deutschen Volks kommen die folgenden Bestimmungen zur Anwendung:

§. 1.

Wer von der Auswanderungsfreiheit Gebrauch machen will, hat dem Senate die schriftliche Anzeige, daß und wohin er auswandern wolle, zu machen, auch, sofern er bereits zugeschworen, seinen Eidzettel, und falls dies noch nicht geschehen sein sollte, den Eidzettel seines Vaters beizubringen.

Minderjährige bedürfen, um auswandern zu können, der Zustimmung ihrer Eltern oder Vormünder, sowie diejenigen, welche besondere Pflichten gegen den Staat übernommen oder angelobt haben, der obrigkeitlichen Genehmigung.

§. 2.

Erst nach einer in vorgeschriebener Weise erfolgten Anzeige und nach wirklich geschehener Auswanderung wird die Entlassung aus dem Bremischen Staatsverbande als eingetreten angesehen.

Die Fortsetzung des hiesigen Aufenthalts kann jedoch gestattet werden, sofern nicht gesetzliche Bestimmungen oder polizeiliche Vorschriften entgegenstehen.

§. 3.

Hat Jemand die vorgeschriebene Anzeige gemacht, und zwar das Bremische Staatsgebiet verlassen, jedoch, früher oder später, ohne Angehöriger eines nicht-deutschen Staates zu sein, seinen Aufenthalt in Deutschland genommen, so wird er dessenungeachtet als dem Bremischen Staate nach wie vor verpflichtet angesehen, bis er bescheinigt, daß er als Bürger eines andern deutschen Staats aufgenommen sei.

§. 4.

Wer den obigen Bestimmungen nicht nachkommt, kann sich auf eine geschehene Auswanderung gegen die Ansprüche des Staats in Betreff der gesetzlichen Folgen seiner Entfernung oder der nachträglichen Erfüllung der für ihn gegen den Staat erwachsenen Pflichten nicht berufen.

§. 5.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand hinsichtlich der durch Auswanderung verlorenen Rechte findet aus dem Grunde der Minderjährigkeit niemals statt.

§. 6.

Diejenigen, welche vor Erlaß dieses Gesetzes von hier sich entfernt haben und auszuwandern beabsichtigen, sind bei Vermeidung der oben bemerkten Folgen gehalten, die in den §§. 1, 2, 3 gegebenen Vorschriften nachträglich zu befolgen, soweit nicht bereits Solches geschehen oder ein Auswanderungs-Consens erwirkt sein sollte.

Motive.

Zu §. 1. Erkennt man auch die unbeschränkte Auswanderungsfreiheit für Alle, welche überhaupt das Recht freier Selbstbestimmung haben, an, so erheischt doch das Interesse des Staats, zu wissen, wer ihm angehöre, wer in dieser Beziehung Pflichten oder Rechte habe, die Vorschrift gewisser Ordnungsmaßregeln, welche sich in den §§. 1, 2, 3 bestimmt finden, sowie es keiner Rechtfertigung bedürfen wird, daß den Personen, welchen wegen ihres minderjährigen Alters oder wegen besonderer, von ihnen dem Staate gegenüber übernommenen oder angelobten Pflichten, das Recht der freien Verfügung oder Willensbestimmung fehlt, (z. B. den Beamten, den zur Fahne geschworenen Soldaten u. s. w.) auferlegt ist, die Ergänzung eines solchen Mangels durch die Nachweisung der elterlichen, vormundschaftlichen, obrigkeitlichen Genehmigung zu beschaffen.

Zu §. 2. Es leuchtet ein, daß die bloße Aeußerung, auswandern zu wollen, nicht genügen könne, um sich von den Pflichten gegen unsern Staat zu befreien; dieser Wille muß vielmehr wirklich ausgeführt werden. — Weil es aber Fälle giebt, wo es dessenungeachtet selbst im öffentlichen Interesse wünschenswerth erscheinen könnte, die desfallsige Vorschrift nicht durchzuführen, sondern die Fortsetzung des hiesigen Aufenthalts zu gestatten, so ist darauf, wie der zweite Absatz des §. ergiebt, Bedacht genommen. Selbstredend bleibt es dabei vorbehalten, durch eine spätere Gesetzgebung zu bestimmen, unter welchen näheren Bedingungen denjenigen, welche als Angehörige eines andern Staats hieselbst wohnen bleiben wollen, die desfallsige Erlaubniß ertheilt werden dürfe.

Wenn nun diesem zufolge Jemand von hier sich entfernt ohne Anzeige, oder zwar die vorgeschriebene Anzeige macht, jedoch nicht wirklich auswandert, noch die Erlaubniß, hier zu bleiben, erwirkt, so nimmt ihn der Bremische Staat nach wie vor, soweit es irgend thunlich und durchzuführen ist, in Anspruch. Wer dagegen die gesetzlichen Vorschriften befolgt, ist frei von dem Bremischen Staatsverbande, und wird — unter Vorbehalt künftiger gesetzlicher Bestimmungen, — als ein Fremder oder den Umständen nach als Genosse eines andern deutschen Staats, sofern er dies geworden ist, behandelt. Kehrt also derselbe hieher zurück, so ist seine Stellung zu unserm Staate dadurch gegeben, und will er in den Bremischen Staatsverband wiederum eintreten, so geschieht dies nur insoweit und in dem Maße, wie es überhaupt von Fremden oder Genossen anderer deutscher Staaten geschehen kann. Es bedurfte jedoch offenbar

zu §. 3 der Fall einer besonderen Vorsorge, wo der Fortgehende zwar die obigen Vorschriften befolgte, jedoch nicht Angehöriger eines andern Staats wurde. Ein solcher sagt sich von uns los, ohne daß Bremen seiner ledig wird; denn wir müßten ihn, anderen Staaten gegenüber, wieder aufnehmen; er könnte auswärts umherschweifen, sich auswärts, ja selbst in Deutschland aufhalten, ohne irgendwo seine Pflichten als Deutscher und als Bremischer Staatsgenosse zu erfüllen, und später, vielleicht nachdem er glauben durfte, die Zeit der Ansprüche an ihn sei vorüber, hieher zurückkehren und sogar sich wiederum aufnehmen lassen.

Dieser Unzuträglichkeit muß möglichst vorgebeugt werden, und würde freilich das Mittel einfach sein, zu bestimmen, daß ein Jeder vorab, seine Aufnahme in einem andern Staate bescheinigen solle. Dieses ist jedoch in Rücksicht auf das Ausland, namentlich auf die transatlantischen Staaten gar nicht durchzuführen, sofern eine solche Bescheinigung nach den dortigen Gesetzen nicht zu beschaffen sein, und also eine derartige Vorschrift den Grundrechten zuwider auf eine indirecte Beschränkung der Auswanderungsfreiheit hinauslaufen würde. Anders verhält es sich mit Denjenigen, welche früher oder später in Deutschland ihren Aufenthalt nehmen. Diese, sofern sie nicht inzwischen Angehörige eines ausländischen Staates geworden sind, würden als Deutsche nach wie vor anzusehen sein, und nicht als befugt betrachtet werden können, sich auf eine Auswanderung gegen Bremen zu berufen, wenn sie etwa in einen benachbarten deutschen Staat sich begeben haben sollten, ohne dort als Bürger aufgenommen zu werden. Es würde sonst augenscheinlich das Gesetz mißbraucht, um sich zeitweilig den gerechten Anforderungen des Staats zu entziehen. Unzweifelhaft läßt sich nun hier einiger Maßen durch die Bestimmung des 3. Paragraphen vorbeugen, und wird das obige Bedenken, daß eine solche Bescheinigung nicht beschafft werden könne, für die deutschen Staaten keine Geltung haben.

Die übrigen §§. möchten einer besondern Rechtfertigung nicht bedürfen, und wird die Anführung kaum noch erforderlich sein, daß der §. 5 den Fall im Auge habe, daß Wehrpflichtige die Auswanderungsfreiheit benutzen, um sich dem Militairdienste zu entziehen, später aber, um in das demzufolge verlorene Bürgerrecht wieder eingesetzt zu werden, sich darauf berufen, daß ihnen, weil sie minderjährig gewesen, das Aufgeben des Bürgerrechts nicht angerechnet werden dürfe.

Unter-Anlage C.
zu Anlage II. der Mittheilung des Senats
vom 19. März 1849.

Gesetz,
Verhaftungen betreffend.

§. 1.

Die Polizeibehörde muß Jeden, den sie in Verwahrung genommen hat, im Laufe des folgenden Tages entweder freilassen, oder der competenten Criminalbehörde zur weiteren Verfügung übergeben.

§. 2.

Die Criminalbehörde hat, auch abgesehen von Verbrechen und Vergehen, soweit es die öffentliche Ordnung, Sicherheit oder Sittlichkeit erheischt, das Erforderliche namentlich über die Fortdauer der Haft zu verfügen, und die weiter nöthigen Maßregeln zu veranlassen.

Insbesondere ist dahin zu rechnen die Verwahrung wegen mangelnder oder mangelhafter Legitimation und die deshalb erforderlichen Verfügungen und Maßregeln, die Verwahrung von Personen auf Requisition auswärtiger Behörden, Obdachsloser, geistig oder körperlich Hülfloser und sonstiger Personen, deren zeitweise Verwahrung aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder der Sittlichkeit als erforderlich sich ergiebt.

§. 3.

Bei Verfügungen der im §. 2 gedachten Art genügt die Theilnahme Eines Mitgliedes des Gerichts.

§. 4.

Wegen Beschwerden und Rechtsmittel gegen Verfügungen der Criminalbehörden kommen die für das Criminalgericht überhaupt bestehenden Vorschriften zur Anwendung.

§. 5.

Für die bewaffnete Macht und das Seewesen dienen die bestehenden besondern Vorschriften zur Richtschnur.

Unter-Anlage D
zu Anlage II. der Mittheilung des Senats vom 19. März 1849.

Gesetz,

die Unverletzlichkeit der Wohnung betreffend.

§. 1.

Die Wohnung ist unverletzlich.

§. 2.

Eine Haussuchung ist nur zulässig:

1) In Kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehls, welcher sofort oder innerhalb der nächsten vierundzwanzig Stunden dem Betheiligten zugestellt werden soll.

2) Im Falle der Verfolgung auf frischer That durch die gesetzlich berechtigten Beamten.

3) Zum Schutze der Abgaben-Erhebung, sowie zum Zweck der Erhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung durch die öffentlichen Sicherheitsbeamten in Kraft einer speciellen und schriftlichen, den Betheiligten sofort oder innerhalb der nächsten vierundzwanzig Stunden mitzutheilenden Verfügung ihrer vorgesetzten Behörde. Nur in dringlichen Fällen bedarf es einer solchen schriftlichen Ermächtigung nicht, jedoch haben die gedachten Beamten über den Vorfall binnen der nächsten vierundzwanzig Stunden ihrer vorgesetzten Behörde zu berichten; von der darauf zu erlassenden Verfügung ist der Betheiligte binnen achtundvierzig Stunden nach dieser Berichterstattung schriftlich in Kenntniß zu setzen.

In Betreff derjenigen Locale, welche regelmäßig dem Publikum geöffnet sind, bedarf es indessen zu einer Nachsuchung keines schriftlichen Befehls, vielmehr sind die Polizeibeamten dieserhalb auf ihre Dienstinstruction verwiesen.

§. 3.

Bei Wassers- oder Feuersgefahr und in ähnlichen Nothfällen, sowie bei der in Gemäßheit der bestehenden Gesetze durch die betreffenden Behörden und Beamten zu verfügenden Ladungen, Insinuationen, Annotationen, Executions- und ähnlichen Maßregeln findet der §. 1 dieses Gesetzes keine Anwendung.

Unter-Anlage E
zu Anlage II der Mittheilung des Senats vom 19. März 1849.

Gesetz,

die Ausführung des §. 16 der Grundrechte des deutschen Volkes in Bezug auf die Juden (Israeliten) betreffend.

Zum Zweck der Ausführung des §. 16 der Grundrechte des deutschen Volkes kommen in Bezug auf die Juden (Israeliten) folgende gesetzliche Vorschriften zur Anwendung:

§. 1.

Diejenigen Juden, welche im bremischen Staate bereits heimathsberechtigt sind, können in derjenigen Gemeinde, in welcher ihnen diese Berechtigung zusteht, das Gemeindebürgerrecht und damit das Staatsbürgerrecht unter den nämlichen Bedingungen erwerben, unter denen solches andern Heimathsberechtigten gestattet ist.

§. 2.

Hinsichtlich der Erlangung des Gemeinde- und Staatsbürgerrechts von Seiten solcher Juden, welche im bremischen Staate nicht heimathsberechtigt sind, oder in einer andern als derjenigen Gemeinde, worin ihnen diese Berechtigung zusteht, das Gemeindebürgerrecht erwerben wollen, kommen die für Christen bestehenden Vorschriften gleichfalls zur Anwendung.

§. 3.

Juden, welche das Gemeindebürgerrecht gewinnen wollen, haben, sofern sie noch keine feste Vor- und Familiennamen besitzen, solche anzunehmen. Alle Familiennamen gehen unverändert auf ihre Descendenten über.

Die Erklärung hinsichtlich dieser Namen erfolgt vor derjenigen Behörde, bei welcher dessen Gewinnung geschieht; sowohl die früheren als die angenommenen Namen sind auf den Documenten über die Erlangung des Gemeindebürgerrechts zu bemerken.

§. 4.

Die Abstattung des Staatsbürgereides von Seiten der Juden erfolgt in der für christliche Glaubensgenossen bestehenden gesetzlichen Form und Weise.

§. 5.

Durch die Erwerbung des Gemeindebürgerrechts und Abstattung des Staatsbürgereides erlangen die Juden alle den übrigen Gemeindegenossen zustehenden staatsbürgerlichen und Gemeinderechte und sind den nämlichen Verpflichtungen dieser Art unterworfen.

§. 6.

Hinsichtlich des Geschäfts- und Gewerbebetriebs sind die Juden den Christen gleichgestellt, unterliegen dagegen aber auch den nämlichen Gesetzen und Vorschriften wie diese.

§. 7.

Die Feststellung wegen Arbeitens an Festtagen bleibt, soweit dabei überhaupt Privatvereinbarungen zulässig sind, der freien Uebereinkunft der Betheiligten überlassen: ist darüber Nichts ausgemacht worden, so entscheidet die Hausordnung des Geschäfts- oder Dienstherrn.

§. 8.

Auf die jüdischen Angehörigen des bremischen Freistaats finden die für christliche Glaubensgenossen geltenden Bestimmungen des bürgerlichen Rechts, insbesondere diejenigen über das eheliche Güterrecht und über das Erbrecht volle Anwendung.